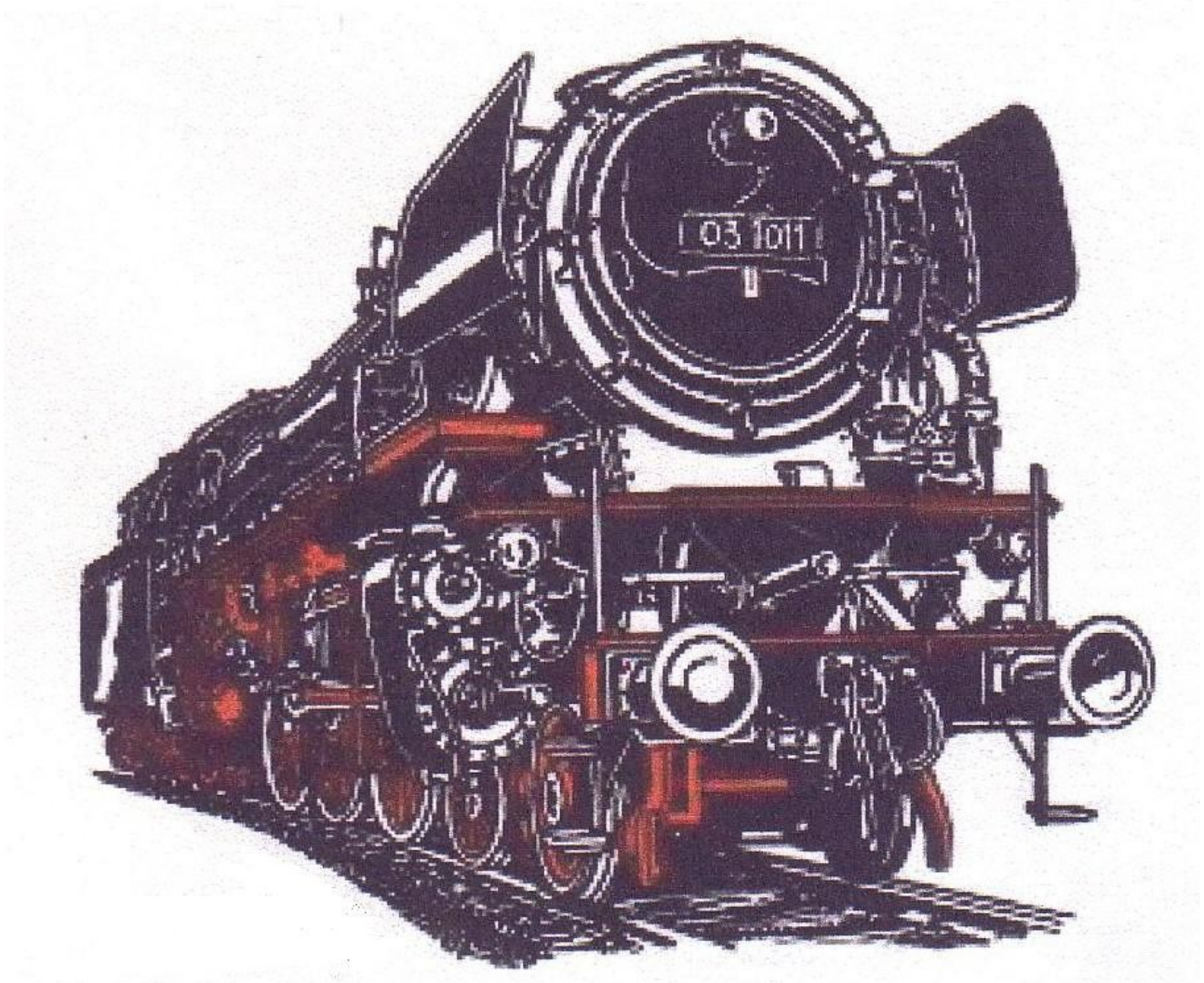
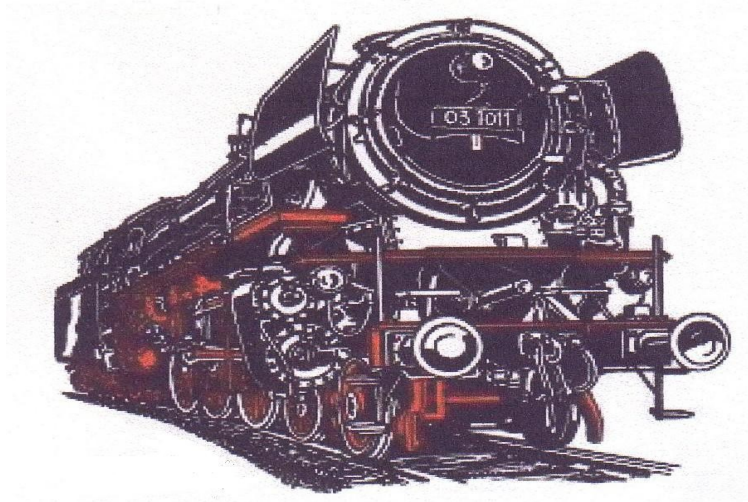


Satzung  
des  
MEC  
“Modell-Eisenbahn-Club“  
Herdecke e.V.



# MEC Modell-Eisenbahn-Club Herdecke e.V.



Satzung des eingetragenen Vereins  
“Modell-Eisenbahn-Club Herdecke e.V.“  
beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung  
vom 21.03.2014

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Modell-Eisenbahn-Club Herdecke e.V.“ und hat seinen Sitz in Herdecke

Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck:

1. den Aufbau und Betrieb einer Club eigenen Modellbahnanlage durchzuführen;
2. hierdurch insbesondere Jugendliche zur Sinn volleren Freizeitbeschäftigung an zuleiten;
3. die erforderlichen Räumlichkeiten und Mittel hierfür bereitzustellen;
4. der Allgemeinheit Kenntnisse über die Bedeutung des Schienen gebundenen Verkehrs für die Entwicklung und Technik und über die heutige soziale und wirtschaftliche Struktur zu vermitteln;
5. Sammlungen (z.B. von Modellen und Literatur) zu schaffen und auszutauschen, die den Zielen des Vereins dienen.

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.Dezember 1953, insbesondere Jugendförderung und Volksbildung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht ausschließlich:

1. ordentlichen Mitgliedern;
2. Ehrenmitgliedern;

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben.

### **§ 6**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 7**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen;
2. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen;
3. zur Einsichtnahme in das Protokollbuch bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds;

### **§ 8**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur Beachtung der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

2. zur Zahlung von Beiträgen;
  - a) Natürliche Personen zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
  - b) Juristische Personen zahlen mindestens den Beitrag der natürlichen Personen.
  - c) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
  - d) Der Fortbestand der Voraussetzungen ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen, Änderungen der Voraussetzungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beitrag für den laufenden Monat ist spätestens zum Ultimo fällig.
4. Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht der Mitgliedes.

## **§ 9**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge;
2. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand zum Ende des laufenden Quartals erklärt werden;
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen;  
  
über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein;  
  
Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen;
4. Ein Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten erfüllt den Tatbestand des §9 Punkt 3.

## **§ 10**

Die Mitglieder können bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

## **§ 11**

### **Das Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Vor Beschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

## **§ 12**

### **Die Vertreter und Verwaltung des Vereins**

A: Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens drei Personen bestehender Vorstand,

der von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

2. Wiederwahl ist bei fehlender Entlastung für das vorausgegangene Geschäftsjahr nicht zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.
4. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) mindesten einem dritten Mitglied, das die Funktion des Schriftführers und/oder des Kassierers wahr nimmt,
  - d) weiteren Mitgliedern nach Bedarf auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jeweils eine der zu c) genannten Funktionen kann auch von einer anderen unter a) und b) genannten Person wahrgenommen werden.

#### B: Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, sie sind Vorstand im Sinne §25 BGB.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlag finanziell verpflichten.
3. In jedem Geschäftsjahr sind aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses Ausgabenüberschreitungen bis zu 20% der veranschlagten Gesamtausgaben zulässig, sofern Deckung durch Vereinsvermögen vorhanden ist.
4. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung.
5. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

#### C: Die ordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.

Ihre Aufgaben sind:

1. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung;
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Kassierers;
5. Wahl des Vorstandes;

6. Satzungsänderung;
7. Festsetzung des Jahresbeitrages;
8. Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
9. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern;
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
11. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse von Mitgliedern.

D: Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Versammlung ist ein zu berufen

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. bei gleichzeitigem Rücktritt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;  
(Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er von einer auf Beschluss des Vorstandes beschlossenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erklärt wird.)
3. auf mit schriftlichen Gründen versehenem Antrag eines Viertels der Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher zur Post zugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zugeben.

Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Vierwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen.

Anträge zu §12 Absatz C Punkt 6 sind von der Behandlung als Dringlichkeitsanträge ausgenommen.

Anträge auf Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters soweit nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet lt. Satzung bzw. Geschäftsordnung der Versammlungsvorsitzende.

2. über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung oder das Aufgeben des Modell-Eisenbahn-Club Herdecke e.V. in einem anderen Verein müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.

#### **§ 14**

#### **Mitarbeiter**

1. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
2. Der Vorstand hat jedoch das Recht, hauptamtlich Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein gesamtes Vermögen an eine, von der die Liquidation beschließenden Mitgliederversammlung, zu bestimmende andere gemeinnützige Einrichtung über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen

Herdecke, den 21. März 2014